

- d) wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien auf dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, auf welchem die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, nicht bereits früher eine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;
- e) wenn über den gleichen Anspruch zwischen den gleichen Prozeßparteien bei einem Gericht des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, nicht bereits ein Verfahren anhängig wurde;
- f) wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung den Grundprinzipien der Rechtsordnung des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist, nicht widersprechen.

Artikel 31

Zuständigkeit

In Verfahren wegen Zahlung von Unterhalt sind sowohl die Gerichte des Vertragsstaates zuständig, auf dessen Hoheitsgebiet der Unterhaltsverpflichtete zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, als auch die Gerichte des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet der Unterhaltsberechtigte zur Zeit der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

Artikel 32

Antrag auf Vollstreckung

(1) Der Antrag auf Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung kann bei dem Gericht, das in erster Instanz in dieser Sache entschieden hat, eingereicht werden. Die Übermittlung des Antrages an das zuständige Gericht des anderen Vertragsstaates erfolgt auf dem in Artikel 9 vereinbarten Wege. Der Antrag kann vom Unterhaltsberechtigten auch direkt beim zuständigen Gericht des anderen Vertragsstaates eingereicht werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Ausfertigung der Entscheidung mit der Bescheinigung der Rechtskraft;
- eine Bestätigung, daß die unterlegene Prozeßpartei nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung ergangen ist, ordnungsgemäß geladen war und vertreten werden konnte;
- die beglaubigte Übersetzung der in den Buchstaben a) und b) genannten Urkunden in die Sprache des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

Artikel 33

Verfahren

(1) Das Gericht des Vertragsstaates, welches über den Antrag entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die in den Artikeln 30, 31 und 32 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Verfahren für die Anerkennung und Vollstreckung bestimmt sich nach den Gesetzen des Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Entscheidung anzuerkennen und zu vollstrecken ist.

Artikel 34

Vollstreckung von Kostenentscheidungen

(1) Wird eine Prozeßpartei, die nach Artikel 2 von der Leistung einer Sicherheit für die Verfahrenskosten befreit war,

durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung eines Vertragsstaates zur Erstattung der Verfahrenskosten verpflichtet, ist diese Kostenentscheidung auf Antrag der berechtigten Prozeßpartei auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gebührenfrei zu vollstrecken.

(2) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 sind auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(3) Für den Antrag auf Vollstreckung und die beizufügenden Schriftstücke gilt Artikel 32 entsprechend.

(4) Das Gericht, welches über die Vollstreckung der Entscheidung nach Absatz 1 entscheidet, beschränkt sich darauf, festzustellen, ob die Kostenentscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist.

Teil VII

Rechtshilfe in Strafsachen

1. Rechtshilfe

Artikel 35

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte und der Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik und der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Zypern nach den Bestimmungen dieses Vertrages Rechtshilfe in Strafsachen zu leisten.

(2) Bei der Gewährung von Rechtshilfe in Strafsachen finden die Artikel 10 bis 16 entsprechende Anwendung.

Artikel 36

- Umfang der Rechtshilfe

(1) Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Beschaffung und Übermittlung von Beweismitteln, insbesondere durch Vernehmung von Straffälligen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Zustellung von Schriftstücken.

(2) Rechtshilfe wird auch zur Feststellung von Personen und bei Fahndungen nach Personen und Sachen geleistet.

Artikel 37

Art des Verkehrs

Bei der Gewährung von Rechtshilfe verkehren die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Deutschen Demokratischen Republik über das Ministerium der Justiz oder den Generalstaatsanwalt und die Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft der Republik Zypern über das Ministerium der Justiz.

Artikel 38

Auskunft aus dem Strafregister

Auf dem in Artikel 7 vereinbarten Wege erteilen die Vertragsstaaten einander auf Ersuchen zu anhängigen Strafverfahren Auskunft aus dem Strafregister.

Artikel 39

Mitteilung von Verurteilungen

Die Vertragsstaaten geben einander halbjährlich auf dem in Artikel 37 vereinbarten Wege Mitteilung über alle rechtskräftigen